

# **Merkblatt**

## **Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 69 Abs. 4 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) und § 65 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V. m. mit der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 3. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (Amtsbl. S.1175) ist die Erteilung einer fachgebundenen Studienberechtigung im Rahmen einer **Hochschulaufnahmeprüfung** oder eines **Probestudiums** möglich.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bewerberinnen/Bewerber müssen eine mindestens **zweijährige, einschlägige Berufsausbildung** vorweisen und mindestens **drei Jahre** in dem erlernten oder einem verwandten Beruf **hauptberuflich tätig** gewesen sein. Darüber hinaus müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

### **Beratungsgespräch**

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der Hochschule gestellt werden kann, muss die Bewerberin/der Bewerber an einem Beratungsgespräche über den angestrebten Studiengang bei der Zentralen Studienberatung und der Studienberatung der Hochschule, bei der der Zulassungsantrag gestellt werden soll, teilnehmen.

### **Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium bzw. zur Hochschulzugangsprüfung ist bis spätestens 01. April des jeweiligen Jahres bei der betreffenden Hochschule zu stellen. Über den Antrag entscheidet eine für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule einzurichtende Kommission und teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

### **Verfahren**

Die Bewerberin/der Bewerber kann beim Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung zwischen einer Hochschulaufnahmeprüfung und einem Probestudium wählen.

Die **Hochschulaufnahmeprüfung** besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Arbeiten unter Aufsicht. Je eine Arbeit wird aus dem Fachgebiet des Studiengangs gestellt, den die

Bewerberin/der Bewerber anstrebt, wobei drei Themen zur Wahl stehen. Die zweite Arbeit wird aus dem mathematischen Bereich, falls ein Studiengang der Mathematik, der Informatik, der Naturwissenschaften oder der Technik gewählt wurde oder aus den Fremdsprachen Englisch oder Französisch nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers, falls ein geisteswissenschaftlicher Studiengang gewählt wurde, gestellt.

Werden die Arbeiten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden. Im diesem Fall entfällt die mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

Die in der Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die mündliche Prüfung wird von allen Kommissionsmitgliedern abgenommen und soll 60 Minuten dauern; sie kann auch praktische Teile enthalten.

Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Arbeiten unter Aufsicht als auch die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Aus dem Durchschnitt der für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung von der Kommission vergebenen Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote.

Wird das **Probstudium** gewählt, so hat die Bewerberin/der Bewerber nach der Zulassung zum Probstudium die Einschreibung bei der Universität zu beantragen bzw. sich zunächst um einen Studienplatz zu bewerben - bei universitär zulassungsbeschränkten Studiengängen bei der Universität, bei den dem Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unterliegenden Studiengängen bei der ZVS, Dortmund. In Studiengängen, die einem Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unterliegen, legt die Kommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs eine Gesamtnote fest.

Das Probstudium dauert mindestens zwei und höchstens vier Semester. Im Teilzeitstudium verlängert sich das Probstudium entsprechend. Die Bewerberin /der Bewerber beantragt frühestens nach zwei Semestern Probstudium die Eignungsfeststellung bei der Hochschule (Studiendekanin/Studiendekan) unter Vorlage der Leistungsnachweise und reicht die Eignungsbescheinigung beim Studierendensekretariat ein. In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, in den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin und in den Lehramtstudiengängen ist die Eignung festzustellen, wenn das Erbringen von mindestens zwei Dritteln der Studien- oder Prüfungsleistungen, die für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind, nachgewiesen ist. Das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis zu bescheinigen. Im Studiengang Rechtswissenschaft ist die Eignung festzustellen, wenn das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen wurde.